

## Hauptsatzung der Gemeinde Langen

Aufgrund § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Langen in seiner Sitzung am 11.07.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen: „Langen“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Lengerich an.

### § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Langen ist Blau mit goldenem Schildbord, geteilt durch eine schmale ausgebogene goldene Leiste. Oben rechts ein goldener Hammer, mit Eichenblatt und Eichel gekreuzt und sichelförmig eingefasst, oben links eine goldene Kirche, unten sieben goldene Ähren.
- (2) Die Farben der Gemeinde Langen sind Blau und Gold.
- (3) Das Banner der Gemeinde Langen ist blau-gold-blau senkrecht zu drei gleichen Teilen gestreift und belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "+ GEMEINDE • LANGEN + LANDKREIS • EMSLAND“.

### § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 Euro übersteigt,
  - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 4 Vertretung des Bürgermeisters nach §§ 105 Abs. 4 u. 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters. Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet wird, ist der Vertreter aus dem Kreis der Beigeordneten zu wählen. Der Vertreter vertritt den Bürgermeister beim Vorsitz im Rat, bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und

ihrer Pflichtenbelehrung. Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet wird, vertritt er ihn auch bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

(2) Der Gemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Langen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

### **§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekanntgemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Langen und der Samtgemeinde Lengerich während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei

Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG erfolgen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Langen. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

### **§ 7 Einwohnerversammlungen**

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, in Pressemitteilungen oder in örtlichen Mitteilungsblättern über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Langen vom 23. Januar 1997, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 6. Juli 2005, außer Kraft.

49838 Langen, den 11.07.2012

GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg  
Bürgermeister